



HVBG

HVBG-Info 18/2000 vom 16.06.2000, S. 1724 - 1732, DOK 754.14

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII - Urteil des LG Ingolstadt vom 14.04.2000 - 4 O 1360/99

Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII
- vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch
Versicherte mehrerer Unternehmen auf einer gemeinsamen
Betriebsstätte;

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Ingolstadt vom 14.04.2000
- 4 O 1360/99 -

Bezug: Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen
Berufsgenossenschaften vom 27.04.2000 (= HVBG-INFO
2000, 1166)

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00012581 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 09.06.2000

Orientierungssatz zum Urteil des LG Ingolstadt vom 14.04.2000
- 4 O 1360/99 -:

1. Für den Haftungsausschluß nach SGB VII § 106 Abs 3 ist es nicht ausreichend, wenn beide Versicherte sich gleichzeitig an der gleichen Stelle aufgehalten haben. Erforderlich ist vielmehr ein Mindestmaß an gemeinsamer Organisation und Verbundenheit. Es genügt nicht, wenn beide Versicherte im Rahmen der Eröffnung eines Möbelmarktes in verschiedenen Stockwerken tätig waren, und der eine Versicherte auf dem Wege zu einer anderen Tätigkeit nur zufällig in den Bereich gekommen ist, wo der andere Versicherte beschäftigt war, und dort durch dessen Verschulden auf dem nicht gesicherten feucht-glatten Fußboden gestürzt ist.
2. Um das Merkmal der "gemeinsamen Betriebsstätte" zu erfüllen, muß die Tätigkeit der Versicherten in engem räumlichen und zeitlichen Kontakt erfolgen und sich zumindest zeitlich und räumlich überlappen, bzw es muß ein gemeinsames Tätigwerden vorliegen, bei dem beide "Hand in Hand" zusammenarbeiten. Dabei muß diese Zusammenarbeit durch gegenseitige Verständigung so organisiert sein, daß dadurch zugleich die Gefahr einer gegenseitigen Schädigung erhöht wird.

Tenor:

- I. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Ingolstadt vom 28.09.1999 wird insoweit aufrechterhalten, als der Beklagte zur Zahlung von DM 8.557,43 nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 27.08.1999 verurteilt worden ist.
- II. Im übrigen wird das Versäumnisurteil vom 28.09.1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 2/3, der Beklagte 1/3 mit Ausnahme der durch die Säumnis des Beklagten

entstandenen Kosten, die dieser zu tragen hat.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,-- DM, wobei die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 28.09.1999 nur fortgesetzt werden darf, wenn der Kläger diese Sicherheit geleistet hat.

Die Vollstreckung des Beklagten kann der Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,-- DM abwenden, soweit der Beklagte nicht vorher Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche wegen eines am 27.07.1998 gegen 16.00 Uhr im ersten Stock des .. durch den Kläger erlittenen Unfalls.

Der Kläger war als Angestellter des genannten Möbelmarktes, dessen Neueröffnung bevorstand und in wenigen Tagen nach dem Unfall erfolgen sollte, im Erdgeschoß beschäftigt. Der Beklagte erledigte im ersten Stock dieses Möbelmarktes noch ausstehende Fußbodenarbeiten.

Am 27.07.1998 gegen 16.00 Uhr begab sich der Kläger über die Rolltreppe in den ersten Stock des Möbelmarktes. Unmittelbar nach Verlassen der Rolltreppe gelangte er in den Bereich, in dem der Beklagte seine Fußbodenarbeiten erledigte. Der Kläger rutschte auf dem glitschigen Fußboden aus und verletzte sich dadurch erheblich. Wegen einer distalen Radiusrümmerfraktur, bei dem in der Folge ein Morbus Sedek auftrat, musste er mehrmals stationär behandelt werden und zwar vom 27.07. bis 22.08.1998, vom 10.10. bis 30.10.1998 sowie vom 02.05. bis 05.05.1999. Weiterhin musste sich der Kläger aufgrund der erlittenen Verletzungen einer Nachbehandlung in der Rehabilitationsklinik .. in der Zeit vom 04.11. bis 16.12.1998 unterziehen. Der Kläger war in der Zeit vom 27.07.1998 bis 30.06.1999 arbeitsunfähig.

Der Kläger trägt vor, daß der Fußbodenbereich im ersten Stock, wo der Beklagte den Fußboden gerade neu eingelassen hatte, trotz seiner Rutschigkeit nicht abgesperrt gewesen sei. Auch seien keinerlei Warnhinweise gegeben worden. Nach Auffassung des Klägers hat der Beklagte den Unfall durch das Unterlassen der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen verursacht. Neben einem angemessenem Schmerzensgeld in Höhe von 20.000,-- DM müsse der Kläger ihm daher den weiteren entstandenen materiellen Schaden ersetzen. Dem Kläger sei hierbei folgende Aufwendungen entstanden: Telefon- und Fernseherkosten während des Klinik- und Rehaklinikaufenthalts in Höhe von insgesamt 279,70 DM; entstandene Fahrtkosten wegen der Besuche seiner nichtehelichen Lebensgefährtin in der Klinik .. bzw. Rehaklinik .. in Höhe von insgesamt 899,60 DM. Seine zum Unfallzeitpunkt von ihm getragene Hose mit einem Zeitwert von 120,-- DM sei durch Verschmutzung irreparabel beschädigt worden.

Weiterhin habe er bei einem Nettoverdienst von monatlich 2.000,-- DM sowie einem Verletztengeld von täglich 56,95 DM, das ab 08.09.1998 ausgezahlt wurde, bis zum Ende seiner Arbeitsunfähigkeit einen Verdienstausfall von insgesamt 2.915,-- DM gehabt; zusätzlich seien ihm wegen des Unfalls Urlaubsgeld in Höhe von 550,-- DM sowie Weihnachtsgeld in Höhe von 840,-- DM entgangen.

Entsprechend dem Antrag des Klägers ist am 28.09.1999 gegen den Beklagten Versäumnisurteil wie folgt erlassen worden:

I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein

Schmerzensgeld in Höhe von 14.000,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 27.08.1999 zu bezahlen.

II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.564,30 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 27.08.1999 zu bezahlen.

Gegen dieses am 01.10.1999 zugestellte Versäumnisurteil hat der Beklagte form- und fristgerecht am 13.10.1999 Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,
das Versäumnisurteil des Landgerichts Ingolstadt vom 28.09.1999 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,
das Versäumnisurteil vom 28.09.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er sei für den Unfall des Klägers nicht verantwortlich. Er habe seinen Arbeitsbereich im ersten Stock ordnungsgemäß abgesperrt, auch sei durch Lautsprecherdurchsagen auf diesen Gefahrenbereich hingewiesen worden. Auch die vom Kläger benutzte Rolltreppe sei abgesperrt gewesen. Im übrigen sei der Boden nicht eingelassen, sondern lediglich ein Verdünnungsmittel zur Beseitigung von Schuhabrieb auf dem Boden aufgetragen worden, sodaß der Boden lediglich etwas feucht gewesen sei. Im übrigen scheitere der Anspruch des Klägers, der trotz der Absperrungen den Arbeitsbereich des Beklagten betreten habe, am Haftungsausschluss des § 106 Abs. 3 SGB VII.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschuß vom 17.12.1999 Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Zeugen .., .., .., .. und ..; hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf die Protokolle vom 08.02. und 17.03.2000 Bezug genommen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 28.09.1999, 30.11.1999 und 17.12.1999, 08.02.2000 und 17.03.2000 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A.

Durch den form- und fristgerecht eingelegten Einspruch wurde das Verfahren in den Stand vor Erlaß des Versäumnisurteiles am 28.09.1999 zurückversetzt, § 342 ZPO.

B.

Unter Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens stehen dem Kläger wegen der durch den Beklagten zu verantwortenden Beschädigung seiner Gesundheit gemäß §§ 823 Abs. 1, 847 BGB jedoch nur Ansprüche in Höhe von 8.547,43 DM zu, weshalb das Versäumnisurteil, soweit es über diesen Betrag hinausgeht, aufzuheben und die Klage im übrigen abzuweisen ist.

1. Der Beklagte hat durch Nichtbeachtung der ihm zuzumutenden im Verkehr erforderlichen Sorgfalt § 276 BGB, die Gesundheit des Klägers dadurch verletzt, daß er eine von ihm geschaffene Gefahrenstelle nicht hinreichend abgesichert hat und damit den Sturz des Klägers einschließlich der hierdurch von ihm erlittenen Verletzungen als Gesundheitsbeschädigung hervorgerufen hat.

a) Der Beklagte hat mit seinen Fußbodenarbeiten im ersten Stock

des Möbelmarktes am Tattag eine Gefahrenstelle geschaffen, da (unabhängig von der Art der Arbeiten) der Fußboden rutschig gewesen ist. Der Beklagte musste daher angesichts dieser auch für ihn erkennbaren Umstände damit rechnen, daß eine Person diesen Bereich betreten und wegen des nicht mehr trittsicheren Fußbodens zum Sturz kommen konnte.

Der Beklagte hat eingeräumt, aufgrund seiner Tätigkeit sei der Boden "feucht" gewesen. Die glaubwürdigen Zeugen .. sowie .., die unmittelbar bzw. kurz nach dem Sturz des Klägers zur "Unfallstelle" gekommen sind, haben übereinstimmend angegeben, in diesem Bereich sei der Boden rutschig gewesen.

b) Entgegen der dem Beklagten treffenden Pflicht zur Absicherung dieser potentiellen Gefahrenstelle hatte der Beklagte nach Überzeugung der Kammer seinen Arbeitsbereich jedoch nicht vollständig gegen das Betreten dritter Personen abgesichert bzw. entsprechende Warnhinweise geben lassen. Die Einlassung des Beklagten, es sei sein Arbeitsbereich sowohl mit Bändern abgesperrt gewesen wie auch entsprechende Lautsprecherdurchsagen mit dem Verbot, diesen Bereich zu betreten, gemacht worden, ist widerlegt durch die für das Gericht glaubhaften Aussagen der Zeugen .. und .., die unmittelbar nach dem Unfall, als der Kläger noch auf dem Boden lag, hinzugekommen sind und zu diesem Zeitpunkt keinerlei Absperrung bemerkt haben. Besonders glaubwürdig für das Gericht ist hierbei die Aussage der Zeugin .. Diese ist, weil sie im ersten Stock unabhängig vom Kläger etwas zu erledigen hatte, unmittelbar nach dem Kläger die Rolltreppe hochgestiegen, wobei die Benutzung der Rolltreppe ohne weiteres möglich und keinerlei Absperrung in diesem Bereich vorhanden war. Ohne jedwede Behinderung konnte sie in den ersten Stock gelangen, wo dann kurz nach der Rolltreppe der Kläger bereits am Boden lag. Anders als der Zeuge .., der zur Hilfeleistung sich an die Unfallstelle begab und möglicherweise wegen der damit verbundenen Aufregung eine doch vorhandene Absperrung gar nicht bemerkt hat, gelangte die Zeugin .. vom Erdgeschoß herkommend in diesen Bereich, ohne von dem Unfall bis dahin etwas mitbekommen zu haben. Insoweit war ihre Aufmerksamkeit hinsichtlich etwa vorhandener Sperren nicht durch das Unfallgeschehen abgelenkt. Die Zeugin steht auch in keinerlei Verbindung zu einer der Parteien; ihre Aussage machte sie ruhig und sachlich, wobei sie erkennbar ihre Angaben entsprechend der noch bei ihr tatsächlich vorhandenen Erinnerung machte. Die Zeugin hat auch während ihrer Bekundung sorgfältig darin differenziert, was sie noch sicher wusste und welche Umstände ihr nicht mehr so sicher im Gedächtnis geblieben sind. Der Zeuge .., der nach dem Sturz des Klägers ihn zusammen mit anderen Firmenmitarbeitern über die Rolltreppe hinunter ins Erdgeschoß und von dort in den wartenden Krankenwagen transportiert hat, hat ebenfalls nichts angeben können, daß dieser "Krankentransport" durch irgendwelche Hindernisse auf der Rolltreppe behindert gewesen wäre. Diese beiden Aussagen stehen somit zwar in Widerspruch zu derjenigen des Zeugen .., der als Mitarbeiter des Beklagten im fraglichen Bereich mit der Reinigung des Fußbodens beschäftigt gewesen ist. Der Zeuge hat angegeben, seinen Arbeitsbereich gegen den Zutritt Dritter mit Bändern abgesichert zu haben, auch an der Rolltreppe. Dieser Zeuge, der den Sturz des Klägers selbst gesehen und dem Gericht beschrieben hat, hat jedoch nichts dazu angegeben, wie eigentlich der Kläger die angeblich vorhandene Absperrung im Bereich der Rolltreppe überwunden hat, ob er also z.B. über ein dort gespanntes Band drüber gestiegen oder z.B. einfach das Band "durchrissen" hat. Bei der Abwägung zwischen den verschiedenen Zeugenaussagen folgt das Gericht daher insbesondere der Aussage

der am Geschehen völlig unbeteiligten Zeugin .. Aus Sicht des Gerichts kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß jedenfalls im Bereich der Rolltreppe eine Absperrung vom Zeugen .. in einer Weise errichtet worden ist, daß sie für einen unbeteiligten Dritten als solche erkennbar gewesen und den weiteren Zutritt zum ersten Stock über die Rolltreppe verhindert hätte.

Bezüglich der Frage, ob vor dem Sturz bereits Lautsprecherdurchsagen entsprechend den Warnhinweisen gegeben worden sind, hat dies die Zeugin .. ausdrücklich verneint. Auch wenn es sich bei dieser Zeugin um die Lebensgefährtin des Klägers handelt und das Gericht dies bei der Bewertung ihrer Aussage berücksichtigt hat, so hat diese Zeugin nach Überzeugung des Gerichts tatsächlich nur das angegeben, was sie im Ablauf des Geschehens wahrgenommen hat. Auch diese Zeugin hat genau differenziert zwischen Umständen, an die sie sich noch genau erinnern konnte und solchen, an denen sie keine sichere Erinnerung mehr hatte. Diese Zeugin war auch zuständig für die Bedienung der Lautsprecheranlage im Möbelmarkt, weshalb das Gericht jedenfalls bezogen auf den Unfalltag die Möglichkeit ausschließen kann, daß durch eine andere Person per Lautsprecher an diesem Tag Warnhinweise gegeben worden sind.

Die ebenfalls gehörte Zeugin .. konnte selbst zum eigentlichen Geschehen nichts angeben, da sie während der gesamten Zeit an einer anderen Stelle im ersten Geschoß des Möbelmarkt beschäftigt gewesen ist. Soweit sie angegeben hat, die Tätigkeit des Beklagten im Bereich der Unfallstelle sei allgemein bekannt gewesen und es sei auch zuvor darauf hingewiesen worden, um z.B. eine erneute Verschmutzung in diesem Bereich durch dritte Personen zu vermeiden, schließt dies nicht aus, daß der im Erdgeschoß beschäftigte Kläger hiervon nichts mitbekommen hat. Der Beklagte war jedenfalls nicht davon entbunden, durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen den Zutritt zu dem gefährlichen Bereich zu verhindern. Diese Verpflichtung galt besonders deshalb, weil sich wegen einer vom Zeugen .. bekundeten "Verkaufsschulung" im ersten Stock noch weitere Personen aufgehalten haben, so daß der Beklagte durchaus damit rechnen konnte, eine dieser Personen könnte sich in den gefährlichen Bereich begeben um über die dort befindliche Rolltreppe in das Erdgeschoß zu gelangen. Daß, wie der Zeuge .. bekundet hat, im relevanten Zeitpunkt keine anderen Personen sich im ersten Geschoß mehr aufgehalten haben, wird durch die für das Gericht glaubwürdige Aussage des Zeugen .. widerlegt, der von der Schulungsveranstaltung kommend dem gestürzten Kläger zu Hilfe geeilt ist. Insoweit hat auch die Zeugin .. bekundet, während der gesamten Zeit (also auch während der Arbeiten des Beklagten) sich im ersten Stock aufgehalten zu haben.

2. Selbst wenn der Kläger und der Beklagte in dem selben Haus, wenn auch mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt, tätig gewesen sind, sind die Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII nicht gegeben.

a) Zwar ist es nach der gesetzlichen Regelung unerheblich, daß beide Personen nicht in dem selben Unternehmen tätig waren, da der Haftungsausschluß nach dieser Vorschrift bereits dann eingreift, wenn beide als Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte ausgeführt haben. Als gemeinsame Betriebsstätte in diesem Sinn ist hierbei nicht das Gebäude des Möbelmarktes als solches anzusehen, in dem sich beide Personen zeitgleich aufgehalten haben. Denn für den Haftungsausschluß ist es nicht ausreichend, wenn beide

Versicherten sich gleichzeitig an der gleichen Stelle aufgehalten haben, sondern für diesen Haftungsausschluß ist vielmehr ein Mindestmaß an gemeinsamer Organisation und Verbundenheit der Versicherten erforderlich (OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.11.1999, OLG R Karlsruhe 2000, 68). Um das Merkmal der "gemeinsamen Betriebsstätte" zu erfüllen, hätte die Tätigkeit des Klägers und des Beklagten in engem räumlichen und zeitlichem Kontakt erfolgen und sich zumindest zeitlich oder räumlich überlappen müssen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.06.1999, RuS 1999, 375) bzw. es müsste ein gemeinsames Tätigwerden vorliegen, bei dem beide "Hand in Hand" zusammen gearbeitet haben, wobei diese Zusammenarbeit durch gegenseitige Verständigung hätte organisiert sein müssen und dadurch zugleich die Gefahr einer gegenseitigen Schädigung erhöht worden wäre (OLG Braunschweig, Urteil vom 08.07.1999, RuS 1999, 459). Der Kläger, der im Erdgeschoß des Möbelmarktes tätig war, war bei seiner Tätigkeit räumlich völlig von derjenigen des Beklagten gelöst. Seine Arbeitsstelle befand sich auch nicht im Gefahrenbereich der Tätigkeiten des Beklagten, woraus sich dann ebenfalls eine gemeinsame Betriebsstätte hätte ergeben können (so LG Kassel VersR 1999, 1552).

b) Der Kläger ist auf dem Weg zu einer anderen Tätigkeit nur zufällig in den Bereich der Stelle gekommen, wo der Beklagte tätig gewesen ist. Dass beide letztendlich für einen gemeinsamen übergeordneten Zweck gearbeitet haben, nämlich die (baldige) Eröffnung des Möbelmarktes, reicht für sich allein noch nicht aus, um eine "gemeinsame Betriebsstätte" im Sinne des Haftungsausschlusses nach § 106 Abs. 3 SGB VII zu begründen.

3. Der Kläger hat daher Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen der vom Beklagten (fahrlässig) zu verantwortenden Gesundheitsverletzung.

a) Als Folge dieser Gesundheitsbeschädigung sind dem Kläger die Kosten zu ersetzen, die er für einen Mietfernseher sowie ein Telefon während des unfallbedingten Aufenthalts im Klinikum I. hatte in Höhe von 167,25 DM, wobei er diese Kosten durch die von ihm vorgelegten Kontoauszüge nachgewiesen hat. Bei diesen Kosten handelt es sich um angemessene Aufwendungen. Bei einem längerem Krankenhausaufenthalt wie hier in der Zeit von 27.07. bis 22.08.1998 bzw. von 10.10. bis 30.10.1998 ist dem Geschädigten die Anmietung eines Fernsehers zuzubilligen (Palandt-Heinrichs, BGB, 59. Aufl., § 249 RdNr. 10). Auch die hierbei einem Patienten entstehenden Telefonkosten, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit seinem familiären Umfeld dienen, stehen in einem adäquaten Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis und sind daher dem Verletzten zu ersetzen.

b) Dies gilt auch hinsichtlich der entstandenen Telefonkosten in Höhe von 102,45 DM während des Aufenthalts des Klägers in der Rehabilitationsklinik .., deren Höhe vom Kläger durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen worden ist.

c) Weiterhin sind dem Kläger zu ersetzen die Kosten, die unfallbedingt ihm wegen der zur Ausheilung erforderlichen Anreise zur Rehabilitationsklinik .. entstanden sind bzw. nach Beendigung die Kosten der Abreise, wobei der Kläger nicht selbst gefahren, sondern jeweils von seiner Lebensgefährtin abgeholt worden ist. Bei einer (gerichtsbekannten) einfachen Entfernung von 155 km zwischen Wohnort und Rehaklinik .. beträgt die Gesamtzahl der zur Ab- bzw. Anreise gefahrenen Kilometer insgesamt jeweils 310 km.

Als Höhe der Kilometerentschädigung ist dabei von 0,40 DM auszugehen (vgl. Palandt-Heinrichs aaO § 249 RdNr. 11). In der Höhe entspricht dieser Betrag der gesetzlich festgelegten Höhe bei der Zeugenentschädigung, wobei hinsichtlich Sinn und Zweck der Zeugenentschädigung diese vergleichbar ist mit den Kosten bei einem Schadensereignis, weshalb dieser Betrag übernommen werden kann. Insgesamt sind dem Kläger daher die entstandenen Kosten in Höhe von (2 x 310 km x 0,40) insgesamt 248,-- DM zu erstatten.

d) Zu erstatten sind ebenfalls die Kosten für einen Besuch der Lebensgefährtin in .. Zu den Heilungskosten gehören auch die Fahrtkosten naher Angehöriger (vgl. BGH NJW 1985, 2757; BGH NJW 1989, 766). Zwar gehört eine Lebensgefährtin nicht zu dem gesetzlich festgelegten Kreis eines Angehörigen. Wenn ein derartiger Lebensgefährte jedoch, wie im vorliegenden Fall, mit dem Verletzten in einer gemeinsamen Wohnung lebt und, einmal abgesehen vom fehlenden Trauschein, insgesamt die Merkmale eines engen und vertrauten Zusammenlebens wie in einer Ehe erfüllt sind, ist ein nichtehelicher Lebenspartner einem nahen Angehörigen gleichzustellen (vgl. LG Münster, NJW 1998, 1801). Entsprechend den bei den Kosten der An- und Abreise aufgeführten Gründen ist daher ein Betrag von 124,-- DM vom Beklagten zu erstatten.

e) Die Erstattungsfähigkeit gilt auch für die Kosten, die während des Krankenhausaufenthalts des Klägers durch die Besuche seiner Lebensgefährtin entstanden sind. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (insbesondere Entfernung zwischen Wohnsitz und Krankenhaus ..) sowie auch des Umfangs der Verletzungen beim Kläger hält das Gericht die vom Kläger angegebene Zahl von vier Besuchen in der Woche durchaus für angemessen und (im Sinne einer erfolgreichen Heilbehandlung) auch für erforderlich. Bei einer (gerichtsbekannten) Entfernung zwischen Wohnsitz und Klinikum .. von (einfach) 25 km sind (gerechnet auf vier Wochen Krankenhausaufenthalt) insgesamt 16 Fahrten zu ersetzen. Die Höhe der Kilometerentschädigung ist aus den bereits oben aufgeführten Gründen mit 0,40 DM festzusetzen, sodaß der vom Beklagten zu erstattende Betrag (50 km x 16 x 0,40 DM) insgesamt 320,-- DM beträgt.

f) Weiterhin sind dem Kläger der durch den vom Beklagten zu verantwortenden Unfall entstandene Verdienstausfall in der Zeit vom 28.08.1998 bis 30.06.1999 in Höhe von insgesamt 2.643,15 DM zu ersetzen.

Bei der Feststellung dieses Schadensbetrages ist hierbei von dem monatlichen Nettoverdienst des Klägers vor dem Unfall in Höhe von 2.000,-- DM auszugehen, den er durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen hat. In der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit hat der Kläger täglich 56,95 DM Verletztengeld erhalten, und zwar beginnend ab 08.09.1998 nach Auslaufen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Für die restlichen 23 Tage bis 30.09.1998 hat somit der Kläger insgesamt 1.309,50 DM erhalten, woraus sich (bei einem monatlichen Nettolohn von 2.000,-- DM und unter Berücksichtigung der einwöchigen Lohnfortzahlung von damit 500,-- DM als anteiligem Betrag) eine Differenz von 190,50 DM ergibt.

In den darauffolgenden Monaten November 1998, April und Juni 1999 erhielt der Kläger (bei täglicher Berechnung des an ihn ausgezahlten Verletztengeldes) bei monatlich 30 Tagen jeweils 1.708,50 DM, sodaß sich bezogen auf das monatliche Nettoeinkommen von 2.000,-- DM ein Differenzbetrag von jeweils 291,50 DM

errechnet.

Für die Monate Oktober und Dezember 1998 sowie Januar, März und Mai 1999 mit jeweils 31 Tagen erhielt der Kläger dann 1.765,95 DM Verletztengeld, sodaß sich die Differenz zum genannten Nettomonatseinkommen mit jeweils 234,55 DM errechnet. Für den Februar 1999 mit insgesamt 28 Rechnungstagen hat der Kläger 1.594,60 DM Verletztengeld erhalten, sodaß eine Differenz von 405,40 DM zum genannten Nettomonatseinkommen entstanden ist.

Aus diesen Einzelbeträgen errechnet sich dann der Gesamtbetrag des dem Kläger entgangenen Verdienstes (nach Abzug des ausgezahlten Verletztengeldes) in der Zeit vom 08.09.1998 bis 30.06.1999 von insgesamt 2.643,15 DM, der vom Beklagten zu erstatten ist.

g) Ebenfalls sind dem Kläger zu ersetzen das in der Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit entgangene Urlaubsgeld in Höhe von 550,-- DM sowie des Weihnachtsgeldes in Höhe von 840,-- DM, insgesamt 1.390,-- DM.

h) Als Folge des Unfalles des Klägers ist diesem dann auch seine hierdurch beschädigte und zerstörte Hose im Wert von 120,-- DM zu ersetzen. Die Zeugin .. hat in einer für das Gericht nachvollziehbaren und auch glaubhaften Weise den Zustand der vom Kläger getragenen Hose nach dem Sturz beschrieben. Wegen der geschilderten Verunreinigung der Hose mit kleinen blauen Farbtupfern war diese nicht mehr verwendungsfähig. Bei einem Anschaffungspreis von 160,-- DM sowie unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Abnutzung schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO den Wert der beschädigten Hose mit noch 120,-- DM ein.

4. Aus diesen Einzelbeträgen ergibt sich somit insgesamt ein materieller Schaden in Höhe von insgesamt 5.114,85 DM, den der Beklagte an den Kläger als Folge seiner von ihm zu verantwortenden Verletzung zu bezahlen hat.

5. Aufgrund des Unfallereignisses hat der Kläger weiterhin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB, wobei ein solches in Höhe von DM 12.000,-- angemessen ist.

Nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen handele es sich bei einem Schmerzensgeld um einen Anspruch mit doppelter Funktion. Zum einen soll dem Geschädigten ein angemessener Ausgleich für seine immateriellen Schäden gegeben werden, zum anderen hat das Schmerzensgeld auch Genugtuungsfunktion. Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle in Betracht kommenden Umstände des Falles zu berücksichtigen, darunter auch der Grad des Verschuldens, die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen des Geschädigten, die bleibenden Leiden und Entstellungen, das Maß der sich insgesamt ergebenden Lebensbeeinträchtigung, daraus resultierende psychische Störungen, aber auch das Alter des Verletzten, die Unübersehbarkeit des weiteren Krankheitsverlaufes wie aber auch bereits erfolgte Regulierungen der Ersatzansprüche.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist zu sehen, daß das Unfallgeschehen (Sturz auf glattem Boden) an sich als nicht besonders gravierend erscheint, wegen der hierdurch beim Kläger eingetretenen Folgen mit einer wiederholten mehrwöchigen Krankenhausbehandlung jedoch erhebliche Beeinträchtigungen nach sich gezogen hat. Die Beschädigungen sind auch nicht folgenlos ausgeheilt, da der Kläger als Folge des Sturzes jetzt 20 %

erwerbsgemindert ist. Den Kläger als Linkshänder hat hierbei die Beschädigung seiner linken Hand und die dadurch beeinträchtigte Benutzbarkeit eines für ihn wichtigen Körpergliedes in seiner Lebensführung getroffen.

Die vom Kläger durch den Sturz erlittenen Schmerzen hielten sich auf der anderen Seite jedoch wiederum in Grenzen und sind, soweit sie festzustellen waren, eher im unteren Bereich anzusiedeln. Trotz der langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit liegt eine erhebliche Minderung in der Lebensqualität des Klägers nicht mehr vor, auch wenn aufgrund der Verletzungen an seinem linken Arm eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Gebrauchsmöglichkeiten dieses Körpergliedes zurückgeblieben ist.

Hinsichtlich des bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ebenfalls zu prüfenden Verschuldensumfanges des Beklagten ist zwar sein fahrlässiges Verhalten wegen Unterlassens einer ausreichenden Absperrung auch im Bereich der Rolltreppe zu sehen. Allerdings handelt es sich hier nach Überzeugung des Gerichts nicht um eine besonders schwere Art der Fahrlässigkeit, sondern um eine Form durchschnittlicher Fahrlässigkeit, wie sie zwar nicht passieren soll, aber doch immer wieder bei Vornahme von irgendwelchen Arbeiten dem damit Beschäftigten unterlaufen kann.

In Anbetracht dieser Umstände hält daher das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt DM 12.000,-- für angemessen, um die bereits oben genannten Funktionen eines Schmerzensgeldes gegenüber dem Geschädigten erfüllen zu können.

6. Der dem Kläger zuzusprechende Betrag ist aber um sein Mitverschulden am Entstehen des Schadensereignisses, § 254 BGB, zu kürzen, wobei das Gericht den vom Kläger zu verantwortenden Schadensteil mit 50 % ansetzt. Zum einen gründet sich die Bemessung des eigenen Schadensanteiles des Klägers auf die äußeren Umstände, unter denen das Schadensereignis abgelaufen ist. Der Unfall ereignete sich in einem Möbelmarkt, der kurz vor der Eröffnung stand. Es entspricht der Lebenserfahrung und wurde auch demgemäß von den Zeugen so geschildert, daß in dieser "heißen Phase" einer Neueröffnung es in einzelnen Bereichen dieses Möbelmarktes noch ziemlich "hektisch" her ging. Während zum Teil der Markt bereits für die Eröffnung hergerichtet wurde, wurden in einzelnen Bereichen (wie denjenigen des Beklagten) noch ausstehende Restarbeiten erledigt. Dem Kläger als Mitarbeiter dieses Möbelmarktes waren diese Umstände bekannt und bewusst. Wie jeder andere Mitarbeiter auch musste er damit rechnen, daß (anderes bei einem bereits geöffneten und der Allgemeinheit zugänglichen Möbelmarkt) z.B. noch Leitungen herumlagen oder Abfall nicht beseitigt war, so daß auch eine erhöhte Unfallgefahr im gesamten Haus noch bestanden hat. Wenn er sich daher von seiner aktuellen Arbeitsstätte weg in eine andere Abteilung begab, musste er sich auch dementsprechend besonders vorsichtig verhalten, weil gerade in dieser Phase der Abschlußarbeiten am Möbelmarkt mit irgendwelchen unbekanntem Gefahrenstellen vernünftigerweise gerechnet werden musste. Als Mitverschulden ist dem Kläger daher anzurechnen, wenn er (wie geschehen) die Rolltreppe im ersten Stock sofort verlassen hat, ohne sich zuvor über die Begehbarkeit des vor ihm liegenden Bodens vergewissert hat. Dies gilt umsomehr, als der Zeuge .., der als einziger den Sturz beobachtet hat, für das Gericht insoweit glaubwürdig angab, der Kläger sei einige Meter gegangen, dann gestürzt, wieder aufgestanden und dann erst so zu Boden gefallen, daß er sich verletzt hat. Die Zeugen .. und .. haben übereinstimmend ausgesagt, daß für sie der von ihnen betretene Bodenbelag im Bereich der Rolltreppe bei den ersten Schritten schon als rutschig empfunden worden ist.

Daß gerade bei einem vor der Eröffnung stehenden Geschäft z.B. wegen durchgeführter Reinigungsarbeiten ein dann feuchter Bodenbelag vorhanden sein kann, hätte sich der Kläger vor Verlassen der Rolltreppe im ersten Stock sagen müssen. Wenn er dann ohne vorherige größere Überprüfung der Begehbarkeit sofort die Rolltreppe verlassen hat und dann nach einigen Metern zu Fall kam, hat er dieses Unfallgeschehen (unabhängig von der bleibenden Verantwortung des Beklagten wegen einer fehlenden Absicherung) mitzuverantworten. Unter Abwägung der Verschuldensanteile der an dem Unfallgeschehen beteiligten Personen hält das Gericht daher eine hälftige Schadensteilung für angemessen. Der dem Kläger daher zustehende Ersatzanspruch hinsichtlich seines materiellen Schadens in Höhe von insgesamt 5.114,85 DM sowie der ihm zustehende Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von DM 12.000,-- ist daher um diesen hälftigen Eigenverschuldensanteil zu kürzen, so daß dem Kläger noch ein Ersatzanspruch wegen seines materiellen Schadens in Höhe von 2.557,43 DM sowie hinsichtlich eines Schmerzensgeldes von DM 6.000,-- zusteht. Aus der Summe dieser beiden Beträge errechnet sich dann der im Tenor zugesprochene Betrag von 8.557,43 DM, in dessen Höhe das am 28.09.1999 ergangene Versäumnisurteil des Landgerichts Ingolstadt aufrechtzuerhalten ist.

7. Hinsichtlich des darüber hinaus vom Kläger klageweise begehrten Betrages ist das Versäumnisurteil aufzuheben und wegen Unbegründetheit der erhobenen Ansprüche abzuweisen.

C.

Der Kostenausspruch beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 344 ZPO.

D.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.